

## Werk

**Titel:** Magazin der neuern französischen Literatur; Magazin der neuern französischen Literatur

**Verlag:** Breitkopf

**Kollektion:** Rezensionsschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556507851\_0001

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851\\_0001](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851_0001)

**LOG Id:** LOG\_0078

**LOG Titel:** Geschichte der Schriften von den Genfer Streitigkeiten, seit dem Jahre 1779

**LOG Typ:** article

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556507851

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556507851>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

## II.

## Geschichte der Schriften von den Genfer Streitigkeiten, seit dem Jahre 1779. \*)

Kein Begehren eines freyen Volks war jemals billiger, natürlicher und rühmlicher, als daß man alle Gesetze, unter welchen es zu leben bestimmt ist, in ein allgemeines Gesetzbuch zusammen tragen möchte. Schon seit Anfang dieses Jahrhunderts thaten die Citoyens und Bourgeois \*\*) von Genf diese Forderung an ihre Obrig-

\*) Es sind über diese Streitigkeiten eine Menge Schriften zum Vorschein gekommen, deren Inhalt in diesem Aufsatz enthalten ist, und noch täglich erscheinen neue, weil sie noch nicht bengelegt sind. Schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts schwebt der Geist der Unruhe und der Zwietracht über dieser Republik. Seit 1707, da das Blut der Le maitre und Fatio floß, schien dieses Blut immer um Rache zu schreyen. Beweise hievon sind die Aufstände von 1734, 1737 und 1738, deren Stifter Micheli du Crest war, wo die Bürgerschaft, ihre Gründe mit desto größern Nachdruck zu unterstützen, zweymal zu den Waffen griff, und mitten in der Stadt dem Senat und der Garnison ein Treffen lieferte. Man sehe Histoire de Geneve par Berenger Tom. 3 und 4. Neue Gährungen entstanden 1765 bis 68, bey Anlaß des Urtheils über Rousseau's Emil, der Rechtsfrage über die Gefangennehmung der Bürger, der Verweigerung, Syndics zu erwählen, u. s. w. Man sehe Recueil des pieces concernant la demande de la garantie de Sa Majesté Chretienne & des louables Cantons de Zürich & de Berne, faite par le petit-conseil de la Republique de Geneve contre les Citoyens & Bourgeois, Représentans de la dite ville. Londres 1767.

\*\*) Die Genfer sind vielleicht die einzige Nation in Europa, die zwischen den Citoyens und Bourgeois einen wesentlichen Unterschied machen. Citoyens werden diejenigen genannt,

Obrigkeit, aber ohne Erfolg. Erst 1738 gelang es ihnen, daß in die Verordnung der Mediation von Seiten der Krone Frankreichs, und den beiden Cantonen Zürich und Bern, folgender Artikel eingerückt wurde, welcher die damaligen Unruhen beylegte. Es ist der zwoen und vierzigste in dieser Verordnung, und heißt: „Damit ein jeder die Staatsgesetze kenne, und sich ihnen mit mehrerer Folgsamkeit unterwerfe, soll, sobald als möglich, ein allgemeines Gesetzbuch abgefaßt und in Druck gegeben werden, welches alle Staatsgesetze und Polizeyverordnungen enthalten soll.“ Dieser Befehl ist deutlich und bestimmt: gleichwohl wurde er nicht vollzogen. Nach dreßsig Jahren eitler Erwartung und vergeblicher Klagen begehrten die Citoyens und Bourgeois den 10ten May 1776 diese Sammlung noch dringender. Man antwortete ihnen gegen den klaren Inhalt dieses Artikels, man bedürfe keiner eigentlichen Sammlung, sondern nur einer Revision ihrer Staatsgesetze (Edits) und Verordnungen (Reglemens) welche, wenn man sie so abfaßte, wie sie vollzogen werden sollten, die Gebräuche (usages) aufyübe, die ihnen zuwider liefen \*).

Die

genannt, so das Bürgerrecht von Vater auf Sohn ererbt haben: diese können zu den höchsten Ehrenstellen des Staats gelangen. Bourgeois werden genent die Natifs und die Fremden, so das Bürgerrecht erkauft haben: diese können zwar den Zutritt in den großen Rath erlangen, aber nicht in den kleinen Rath, und sind aller höhern Stellen im Staat unfähig. Uebrigens aber gemessen sie im Conseil general oder in der Versammlung des Volks mit den Citoyens gleicher Vorrechte und Freyheiten.

\*) Man setzt voraus, daß man hier in etwas die Verfassung dieser Republik kennt. Edits, sind Staatsgesetze die vom Conseil general oder vom ganzen Volke gemacht werden. Reglements, minder bedeutende Gesetze, als Poli-

Die Citoyens und Bourgeois bestritten die Nußbarkeit dieser Revision nicht; allein die Langsamkeit, mit der beyde Rathscollegien bisher dabey zu Werke giengen, und der fehlerhafte Plan, den sie einschlugen, waren nicht geschickt, jene zu Entfagung ihres Begehrens der in dem zwey und vierzigsten Artikel vorgeschriebenen Sammlung zu bewegen. Ueberdieß war diese Sammlung unentbehrlich nöthig, um über die Nothwendigkeit einer Revision, und über die Art, wie sie vorgenommen werden sollte, gründlich urtheilen zu können. Den 30. September überbrachten die Bürger dem Rathe eine neue Vorstellung, in welcher sie ihm diese Betrachtungen eröffneten. Die Antwort, so sie darauf erhielten, war, wie die vorhergehende, verneinend; der Rath gieng sogar so weit, daß er erklärte, sein Widerstand wäre unerschütterlich. Bey dieser Lage der Sachen erforderte das Wohl des Friedens eine wechselseitige Näherung der Gemüther. Einige Citoyens schlugen daher im December 1776 eine Vermittlung vor. Hierüber wurden denn zwischen ihnen und einigen Gliedern des Rathes Unterhandlungen gepflogen. Der Gedanke einer Revision, welcher der Rath nicht entsagen wollte, ward zum Grunde gelegt, man schlug vor, diese Revision sollte von Männern aus allen Ständen des Staats vorgenommen werden, welche, so zu sagen, die Ideen und Absichten aller einzelnen Bürger vereinigten, und deswegen dem Werke zum voraus ein allgemeines Zutrauen erwerben würden. Aber dieser Entwurf wurde durch den Einfluß einiger Rathsglieder vereitelt: die Citoyens und Bourgeois sahen sich also genöthiget, sich ihres Wiedererwählungs-

Polizen- und andere Verordnungen, welche der kleine und große Rath allein verfertiget. Usages sind Gewohnheiten, nach welchen man in Ermangelung passender Gesetze bisher gehandelt hat.

lungsrechts (Droit de Réélection) \*) zu bedienen. Dieß geschah im Jänner 1777. Einige Monate nachher ward der Entwurf, von dem wir eben geredet haben, wieder vorgenommen, aber unter einer andern Gestalt. Die beyden Rathskollegien, nemlich der kleine und große Rath, \*\*) stengen an auch ihrerseits einzusehen, daß wenn man die Bürgerschaft zu Einwilligung in eine Revision bewegen wolle, man auf eine Art dabey zu Werke gehen müsse, die fähig wäre ihr Zutrauen einzufloßen. In dieser Absicht ward nach verschiedenen Entwür-

\*) Reelektion ist das Recht, so der Generalrath bey Beendigung der Streitigkeiten von 1768 erhalten hat, jährlich vier Rathsglieder des kleinen Raths der Fünfundzwanzig mit Mehrheit der Stimmen zu verwerfen, für welche der große Rath, wenn die Wählererwählung beschlossen ist, vier andere aus seiner Mitte vorschlägt.

\*\*) Der kleine Rath (Petit- Conseil) besteht aus 24 Gliedern, und aus den 4 Syndics mit Inbegriff des Justizlieutenants, des Seckelmelsters und zweyer Staatssekretairs. Er ist der täglich regierende Rath, der die executive Macht, und die gewöhnliche Staatsverwaltung hat; er wird aus dem großen Rath, oder dem Rath der Zweyhundert erwählt. Dieser Rath besteht eigentlich aus 250 Gliedern, worinn die Glieder des kleinen Raths mit enthalten sind; demungeachtet aber wird er, der Constitution zufolge, der Rath der Zweyhundert genennt. Dieses Collegium hat die Aufsicht über die ganze Staatsverwaltung; alles Wichtige muß ihm vom kleinen Rath vorge- tragen werden, und er entscheidet darüber. Er ist aber nicht souverain, wie es sonst der große Rath in den übrigen Schweizerrepubliken mit mehr oder mindrer Einschränkung ist. Der souveraine Rath ist in Genf der Generalrath (le Conseil general). Er besteht aus den 4 Syndics, dem kleinen und großen Rathe, und allen Citoyens und Bourgeois, die das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Bey ihm steht die gesetzgebende Gewalt, das Recht, Krieg, Frieden und Bündnisse zu schließen, Auflagen zu machen, den Festungsbau zu verändern u. s. f.

würfen, über welche die Citoyens und Bourgeois den 8. März in einer dritten Vorstellung ihre Gedanken aufseren, im May 1777 beschlossen, diese Revision sollte durch eine getheilte Commission, das ist, von einer gleichen Anzahl Personen von der negativen Parthey, und von der Parthey der Repräsentanten, die aber beyde aus dem kleinen und großen Rathe gezogen seyn sollten, vorgenommen werden: diese Commission sollte in drey engere Commissionen getheilt werden: sie sollte nach einer vorgeschriebenen Form, und nach bestimmten Grundsätzen zu Werke gehen: sie sollte dem Publikum ihr Werk in einzelnen Theilen mittheilen: sie sollte nach den Anmerkungen, die jedem Citoyen bezufügen frey stünden, ihre Arbeit dreyimal übersehen: und nur nach der dritten Bearbeitung sollte das ganze Werk zu einem Entwurf anwachsen, der den verschiedenen Ständen des Staats zur Untersuchung übergeben, und den verschiedenen Rathskollegien zur successiven Bestätigung vorgelegt werden sollte. Man war dabey so vorsichtig, daß man die Art und Weise sogar festsetzte, wie man die Mitglieder der Commission, die allenfalls abgehen möchten, wieder besetzen mußte. In dieser Rücksicht kam man mit einander überein, der erste Syndicus sollte nur nach einem vorläufigen Gutachten der Commission zum Vorschlag schreiten. Und um den Citoyens und Bourgeois alles Mistrauen gegen die Festsetzung dieser Maaßregeln zu benehmen, fügte man der Verordnung einen Artikel folgendes Inhalts bey: Es solle in dieser Verordnung keine Abänderung oder Erklärung vorgenommen werden, als auf Anhalten der Commission selbst. Noch mehr: um die Bürgerschaft über ihr gerechtes Begehren einer Sammlung aller Staatsgesetze und Verordnungen zu befriedigen, ward beschlossen, die eine dieser engern Commissionen (Comités) solle in allen Registern die verschiedenen Akten

Akten sowohl des Conseil Souverain, als auch der übrigen Rathskollegien nachschlagen und nachsuchen, und sie nicht bloß der ganzen Commission, sondern auch jedem Citoyen und Bourgeois, der sie zur Einsicht verlangen möchte, mittheilen. Nachdem alles auf diese Weise beschlossen war, wurden die Verordnungen des großen Rathes, die Commission betreffend, und die Namen des Präsidenten und der zwanzig Mitglieder der Commission, denen die Revision aufgetragen war, auf Befehl der beiden Rathskollegien gedruckt, und jedem Citoyen und Bourgeois ausgetheilt; und zu gleicher Zeit übergab man ihnen auch das Gutachten eines Edicts oder Staatsgesetzes, das dem Conseil Souverain zur Sanction vorgelegt werden sollte. Dieses Staatsgesetz, das eine allgemeine Revision aller Edicte und Verordnungen befahl, das eine Zeit von zwey Jahren für diese Arbeit festsetzte, und verordnete, daß sie in globo der successiven Bestätigung des kleinen, großen und General-Raths vorgetragen werden sollte, ward beynah einmüthig angenommen, so allgemein war das Zutrauen auf die Einrichtung, welche dabey zum Bewegungsgrunde diente. Die Commission unternahm diese Arbeit unverzüglich: kaum aber war sie angefangen, so verließen sie sechs negative Mitglieder der Commission, bey Veranlassung einer Zwistigkeit, dergleichen man erwarten konnte. Diese Verlassung war um so viel außerordentlicher, da diese Zwistigkeit zum Wohlgefallen eben dieser sechs Mitglieder hätte beigelegt werden können, wenn man zur Sammlung der Stimmen geschritten hätte. Man bemühte sich vergebens ihren Entschluß zu überwinden: sie beharrten nicht nur darauf, sondern durch eine Folge der Absicht, die sie bey ihrer Trennung hatten, ward die Befetzung ihrer Stellen, auf welche nun der Schimpf ruhte, den diese Trennung auf die Commission zurückwarf, so sehr erschwert, daß man nur erst einige Monate nachher zu

ihrer Wiederbesetzung fortschreiten konnte. Mitten unter dieser großen Menge von Gegenständen mit denen man sich 1777, zur Zeit ebenerwähnter Vermittlung beschäftigt hatte, wird es niemanden befremdend scheinen, daß man in einigen Dingen, die man vielleicht sehr leicht hätte vorher sehen können, einige Vergessenheitsfehler begangen habe. Dieses begegnete vorzüglich in Ansehung des von dem Generalrathe festgesetzten Zeitraums. — Ungeachtet man aufs fleißigste arbeitete, so konnte doch die Commission vor-Verlauf der zwey Jahre weiter nichts zu Stande bringen, als daß sie ungefähr den dritten Theil ihrer Arbeit öffentlich bekannt machte, ungeachtet sie auch in den andern beyden Dritteln schon ziemlich weit fortgerückt war. Was die Untersuchungen und Nachforschungen anbetrifft, welche ihrer ganzen Arbeit hätten vorhergehen sollen, so konnte man nicht weiter zurückgehen, als bis ins Jahr 1722. — Als die Commissarien den Theil, den sie vollendet hatten, dem Publikum übergaben \*), so erklärten sie im Eingange, weit entfernt ihn als ein fehlerfreyes Werk anzubieten, daß sie selbst fühlten, ihr Werk könne nicht anders als noch sehr unvollkommen seyn, sie erwarteten von den Einsichten ihrer Mitbürger die nöthige Unterstützung ihm die Vollkommenheit zu geben, daß er das Glück des Vaterlandes befördern könne. Ein auf eine so bescheidene Art angekündigtes Werk konnte wohl zu Anmerkungen, aber nicht zu Klagen, Anlaß geben. Die Generalität der Citoyens und Bourgeois beschäftigte sich also mit einer sorgfältigen Untersuchung desselben, und bemühte sich, die Anmerkungen, die sie darbey zu machen aufgefordert waren, ins Reine zu bringen. • Während dieser Beschäftigung überbrachten etwa

\*) *Projet de Revision de l'Edit Politique, Livres I & II. approuvés par la noble Commission du Magnifique Conseil des Deux-Cent. à Genève 1779.*

zehn Citoyens und Bourgeois der engern Commission, die den Auftrag hatte, die Anmerkungen der Bürger abzunehmen, den 17ten Brachmonat 1779 eine kurze Neußerung \*), in welcher sie, ohne einzelne Anmerkungen zu machen, ohne einige Verbesserung oder Abänderung zu begehren, eine entschiedene Misbilligung des neuen Entwurfs zu einem Gesetzbuch bezeugten, und sich begnügten, die politischen Grundsätze anzuzeigen, nach welchen ihrer Meinung nach die Commission hätte arbeiten sollen. Diese Neußerung war nur ein äußerst kurzer Auszug aus einem Memorial von 92 Foliosseiten, das am gleichen Tage, der gleichen engern Commission, von einigen Mitgliedern des Rathes des Zwenhundert von der negativen Parthey überbracht wurde, in welchem man den Entwurf dieses Gesetzbuchs beschuldigte, er werfe die ganze genferische Staatsverfassung über den Haufen, und eben diesen Entwurf von Artikel zu Artikel zergliederte und widerlegte. Ein Theil der Neußerung, sowohl als des Memorials, stützte sich insbesondere auf den Grundsatz, daß die Syndics, kleine und große Räthe so wesentliche und unzertrennliche Theile des Generalraths ausmachten, daß sie als wirkliche Stände des Staats, und nicht als bloße Citoyens und Bourgeois, dazu gehörten, und sogar Häupter davon wären: ein System, das die Repräsentanten ihrer Staatsverfassung so zuwiderlaufend hielten, daß ihnen solche Grundsätze bisher in einem freyen Staate ganz unerhört, und alle ihre Gesetze gänzlich zerstörend schienen. Den 5ten Jul. 1779, ein Tag, an welchem die periodische Versammlung des

\*) An deren Spitze befand sich ein gewisser Marc Chappuis, gewesener Commissar der Repräsentanten in den Unruhen von 1763 bis 1768. Der Titel dieser Declaration ist: Declaration remise à noble Bonnet, Seigneur ancien Syndic, Membre de la Commission chargée de la Revision des Edits de la Republique par Marc Conrad Chappuis & quelques autres Citoyens ou Bourgeois, le 17 Juin 1779.

Raths der Zweyhunderte gehalten ward, wo jedes Mitglied das Recht hat, etwas vorzutragen, was es für das gemeine Beste gut hält, schlug jemand unter ihnen vor, das nemliche Memorial in Folio, das der Rath nicht einmal gelesen hatte, in das Protokoll des großen Raths einschreiben zu lassen. Beynahe neunzig Personen unterstützten diesen Vorschlag, gleichwohl blieb er unausgeführt, weil der kleine Rath, der das Recht hat, die Vorschläge, die im großen Rath gethan worden, zu untersuchen, es nicht erlauben zu dürfen glaubte. Einige andere Personen begehrt, daß dieses Memorial gedruckt und öffentlich ausgetheilt werden sollte, wie es mit der Aeußerung der Citoyens und Bourgeois geschehen war. Im ersten Augenblick des Enthusiasmus hatten die Verfasser dieser Schrift sie wirklich drucken lassen, allein nachher faßten sie den Entschluß, sie im Pulte unter dem Schlüssel zu verwahren. Gleichwohl haben die Bürger Abschriften davon in die Hände bekommen, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, sie zu lesen und zu beurtheilen. Den 29ten Jun. erschien eine Schrift, betitelt: *Lettre aux auteurs de la Declaration remise à noble Bonnet, Seigneur ancien Syndic, le 17 Juin 1779. par quelques Citoyens & Bourgeois.* Diese Schrift ist von der Parthen der Repräsentanten, und scheint besonders aus der Feder eines Mitglieds der zur Verfertigung des Gesetzbuches niedergesetzten Commission geflossen zu seyn. Der Verfasser äußert darinn den Wunsch, daß obbemelte Declaration hätte unterdrückt werden mögen. Er rechtfertiget den neuen Entwurf des Gesetzbuchs mit sehr vielem Nachdruck, und beweiset die Nothwendigkeit desselben. Vorzüglich widerlegt er die Beschuldigung, daß die Gewalt des Syndics mehr ausgedehnt sey, als in den bisherigen Gesetzen. — Hierauf erschien: *A l'auteur de la Lettre aux Citoyens & Bourgeois, Porteurs de la Declaration remise à Monsieur l'ancien Syndic Bonnet, in*

30 Octavseiten: eine Widerlegung obbemeldeten Briefs. Vorzüglich greift sie die im Entwurf des Gesetzbuchs allzu ausgedehnte Gewalt des Syndics an, und wirft der Commission Neuerungsucht und allzu große Neigung zur Weitschweifigkeit vor. Diese Schrift ist weit schwächer, als die vorhergehende, beißender und plumper. Den 4ten Jul. erschien Lettre à l'auteur de la Reponse auf 16 Seiten. Diese Schrift scheint vom Verfasser des Lettre adressée aux Citoyens & Bourgeois herzuführen, und sollte eine Widerlegung der zweenen Brochüre à l'auteur de la Lettre u. s. w. seyn, ist aber mehr eine beißende Spötereien gegen ihn. Er wirft diesem Verfasser insonderheit vor, daß er durch List und Verschlagenheit den Herrn Marc Conrad Chappuis und die Ueberbringer der Declaration mit der Parthey der Aristokraten habe verbrüdern wollen, da sie doch in den vorigen Genfer Unruhen unzwendeutige Beweise ihrer demokratischen Gesinnungen gegeben, und daß sie den Entwurf des neuen Gesetzbuchs nicht richtig genug erwogen haben, u. s. w. Das Uebrige ist mehr Kritik über den Styl der Schrift à l'Auteur de la Lettre aux Citoyens & Bourgeois, als Untersuchung der Sache. Den 27sten Jul. erschien eine Brochüre von 4 Bogen: Examen de la Declaration remise à noble Bonnet, Seigneur ancien Syndic, le 17 Juin 1779 par quelques Citoyens & Bourgeois, & de la Lettre qui leur a été adressée le 29e du même mois. Diese Schrift, die wahrscheinlich von den negativen Mitgliedern des Rathys der Zweyhunderte verfaßt ist, dient zum Handschlag mit Herrn Marc Chappuis und den Bürgern, die den 17sten Jun. dem Herrn Syndic Bonnet obbemeldete Declaration überbracht haben. Sie ist eine Verfechtung, Erweiterung und Berichtigung ihrer darin festgesetzten Grundsätze und Maximen, eine Widerlegung oberwähnter Lettre adressée aux Auteurs de la Declaration; mit

mit vielem Nachdruck greift sie den Entwurf des neuen Gesetzbuchs an, vorzüglich die Erklärung des Generalraths und seiner Souveränität, die eben so überflüssig und unrichtig genannt wird, und die darinn allzu ausgedehnte Gewalt des Syndics. Die Erklärung, daß die höchste Gewalt der Republik auf dem Generalrath beruhe, der aus Citoyens und Bourgeois bestehen solle, die das Alter von 25 Jahren zurück gelegt haben, welche auf die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmte Weise zusammen berufen und präsidirt werden sollen, wird als eine gefährliche Neuerung ausgeschrien, die sich zu sehr der Staatsverfassung einer unumschränkten Demokratie nähere, da hingegen in allen vorhergehenden Gesetzen keine Erklärung des Generalraths und seiner Souveränität sey, und in allen Eingängen von Edicten Syndics, kleine und große Räte, Citoyens und Bourgeois als Hauptbestandtheile (parties integrantes) des Generalraths genannt werden. Diese ganze Schrift scheint eigentlich nichts anders als der Kern und Auszug des Memorials von 92 Foliosseiten von den negativen Mitgliedern des Raths der Zweyhundert zu seyn. Sie ist mit vieler Spitzfindigkeit geschrieben. — Den 4ten August erschien unter dem Namen des Marc Chappuis ein Octavblatt, worin er sich folgendermaßen erklärt. „Ich habe den Auftrag von den Citoyens und Bourgeois, welche die Declaration vom 17ten Jun. überbracht haben, den Verfassern der Untersuchung, die darüber angestellt worden, öffentlich zu danken: diese Schrift entwickelt die Gesinnungen und Grundsätze, die wir in unserer Declaration an den Tag gelegt haben. Wir haben es nicht für schicklich erachtet, auf die Zumuthungen zu antworten, die man uns unaufhörlich in anonymen Schriften macht, gegen den Schritt, zu welchem uns unsere Liebe fürs Vaterland bewegen. Wir brauchen weiter nichts zu sagen, als daß wir kein Stillschweigen über diesen Punkt heben

## 310 II. Geschichte der Schriften von den Genfer

beobachten können, da wir eidlich verpflichtet sind, den allgemeinen Wohlstand zu befördern.“ Den 10ten Augerschieneu Observations generales sur l'Examen de la Declaration remise à noble Bonnet u. s. w. in 25 Octavseiten: eine Widerlegung dieser Schrift von der Parthey der Repräsentanten, worinn der Verfasser mit den Verfassern der Untersuchung in vier Artikeln übereinstimmt: er wünscht mit ihnen, 1) daß die Gesetze klar und bestimmt seyen, daß eine vollkommene Uebereinstimmung unter ihnen herrsche, und daß die den Gesetzen zuwiderlaufenden Gebräuche abgeschafft werden; 2) daß die Commission die Quellen angezeigt hätte, woraus sie ihre Verordnungen gezogen habe; 3) daß man die allzu geringfügigen Gesetze unterdrückt hätte, besonders die, so die innere Polizei der beyden Rathscollegien betreffen, u. s. w.; 4) daß die Provisionalgewalt der Syndics nicht so ausgedehnt wäre. Uebrigens nimmt der Verfasser den ganzen Entwurf des Gesetzbuchs in Schutz; seine stärksten Beweise sind aus J. J. Rousseau's Schriften über den Nationalcharakter der Genfer und die genferische Staatsverfassung hergenommen. Ungeachtet des Tons der Mäßigung und der Kaltblütigkeit, der im Allgemeinen in dieser Schrift herrscht, wird er doch hie und da nicht selten beißend. Auf dieselbe erschien Riposte à l'auteur d'une Reponse anonyme &c. auf 8 Octavseiten. Der Verfasser ist von der Parthey der Repräsentanten. Diese Schrift berührt kaum die Oberfläche der im Wurf liegenden Hauptsache, und scheint eine bloße Personalsatire zu seyn. Der Ton, der darinn herrscht, verräth einen Verfasser aus der niedrigeren Klasse der Bürger, als die sind, so sich gewöhnlich in Genf mit Verfertigung der Memorialen beschäftigen; auch der Wis darinn ist sehr pöbelhaft, und riecht nicht selten nach der Handwerksbude.

Bei gegenwärtiger Lage der Sachen blieb der Commission nichts anders übrig, als vor dem 1sten Sept. 1779 vom

vom Generalrath eine Verlängerung des Termins zu begehren, weil der von dem Gesetz vom Jahr 1777 für die Vollendung der Revision bestimmte Termin verfloßen war. Der kleine Rath willigte am 20sten August in dieses Begehren, und legte dem Rathe der Zweyhundert ein Gutachten vor, worinn er, zufolge dessen, was 1777 beschloßen worden, eine Verlängerung von beynahе drittelhalb Jahren zu Fortsetzung dieser Arbeit bewilligte.

Nun nähern wir uns der unvermuthetsten aller Begebenheiten in dieser Geschichte. Ein so natürlicher, kluger und billiger Vorschlag hätte, wie uns scheint, von allen Ständen des Staats, die das Gesetz von 1777 gemacht hatten, angenommen werden sollen; denn war gleich die Arbeit, ungeachtet des unermüdeten Fleißes der Commission, noch nicht geendet, so blieb doch der Befehl, fortzuarbeiten, noch immer in seinen völligen Kräften, bis er von der Gewalt, die ihn ertheilt hatte, gesetzmäßig wieder aufgehoben war. Gleichwohl schlug die Mehrheit der Stimmen im großen Rathe, nämlich 105 gegen 45 diesen Vorschlag aus, und um eine so befremdende Verweigerung zu bemänteln, und zu rechtfertigen, thürmte man die bittersten Vorwürfe wider die Commission auf einander, die sich alle auf die Behauptungen gründeten, die im obenerwähnten Memorial von 92 Seiten aus einander gesetzt waren. Die vornehmsten waren: der Generalrath wäre nicht der einzige Souverän des genferischen Freystaats, wie im Entwurf des neuen Gesetzbuchs behauptet werde: die vier Syndics seyen nicht die einzigen Präsidenten desselben: der kleine und große Rath sey ein wesentlicher und unzertrennlicher Theil davon, und diese beyden Corps seyen die nothwendigen Präsidenten desselben: die Artikel der Mediation von 1738 sollten darinn buchstäblich und von Wort zu Wort beygehalten werden; die Gewalt der Syndics sey darinn zu weit ausgedehnt, die ganze Verfassung entstellt u. s. w. —

Die Ordnung der Berathschlagungen im Rathe der Zweyhundert selbst ward zerrüttet. Man begnügte sich nicht mehr, bloß das Gutachten des kleinen Raths, die Verlängerung des vom Gesetz bestimmten Termins betreffend, zu untersuchen; man fiel über den Entwurf des Gesetzbuchs selbst her, in dessen Untersuchung sich einzulassen, dessen Annahme oder Verwerfung zu entscheiden, dem Rathe der Zweyhundert, durch seine eigne Verordnung und durch ein Gesetz des Generalraths von 1777, verboten war, bis man ihm denselben in globo vorlegen konnte. Man hob die niedergesetzte Commission eigenmächtig auf ein Gegenstand, den der kleine Rath nicht vorher in Berathschlagung gezogen, und den er dem großen Rathe nicht vorgeschlagen hatte. Dieß war das Resultat dieser, wie man sagt, ziemlich tumultuarischen und einige Tage fortdauernden Rathsversammlung, nämlich vom 20sten August bis zum 3ten September.

Man wird sich die Bestürzung des größern Haufens der Bürger, bey der Nachricht einer so sonderbaren Verhandlung schildern können. Uns kömmt es hier nicht zu, den verborgenen Absichten und geheimen Triebfedern, die diesen strengen Entschluß bewirkt haben mögen, nachzuspüren. Gern wollen wir zur Ehre der genferischen Nation, die in der schweizerischen Geschichte eine so glänzende und meist edle Rolle gespielt hat, glauben, daß der Rath und die Bürger, die Negatifs und die Repräsentanten, als Söhne der gleichen Mutter, von reiner Vaterlandsliebe befeelt, und in dieselbe vereinigt zerfließend, keiner niedrigen Leidenschaft und Absicht bey einer für das Wohl des ganzen Staats so wichtigen Scene Gehör gegeben haben.

In der Mitte des Augusts erschien eine Brochüre von 16 Seiten, betitelt: *Les Préparatifs, ou premier*  
Dia-

Dialogue entre X & Y, mit der Aufschrift: Honny soit qui mal y pense, unter dem Druckort Geneve. Die redenden Personen sind zween Negatifs des großen Raths: der eine ist ein politischer Lehrling, der andere ein, in den tiefsten Geheimnissen des Parthengeistes und der genferischen Staatsverfassung eingeweihter Geber. Das System, das letzterm in den Mund gelegt wird, ist bey nahe mehr als machiavellisch. Er gesteht seinem Schüler freymüthig, der Hauptzweck der Negatifs müsse seyn, diese ihnen so verhasste, zu Verfertigung des Gesetzbuchs niedergesetzte Commission aufzuheben, und nach und nach das höllische Schreckphantom der Réélection zu verbannen. Vierzehn Tage darauf erschien eine Brochüre, ebenfalls von 16 Seiten: Le triomphe, ou second dialogue entre X & Y, mit der Aufschrift vom Machiavell: Point de morale en politique; ebenfalls unter dem Druckorte Genf: eine Fortsetzung des Vorhergehenden, enthaltend eine umständlichere Ausdehnung des Plans der Negatifs, besonders einen Angriff auf die gesetzliche Souveränität des Generalkathes. Der Schüler macht eine Menge moralischer Einwürfe gegen die eigenmächtige und ungesetzmäßige Weise, wie der große Rath, die zu Verfertigung des Gesetzbuchs niedergesetzte Commission aufgehoben; über den Umdant, womit man die Mitglieder derselben für ihre weitläufige mühselige und langweilige Arbeit belohnt habe, u. s. w. Der Lehrer spottet des Blödsinns seines Schülers, belehrt ihn eines Bessern, und beweist ihm endlich, daß die Sittenlehre mit der Staatskunst nicht in der geringsten Verbindung stehe. — Den 8ten Herbstmonat erschien wieder eine Brochüre von 30 Seiten: Les aveux, ou troisieme dialogue entre X & Y, ebenfalls mit einer Aufschrift vom Machiavell: L'experience de ces temps-ci montre, qu'il n'est arrivé de faire des grandes choses qu'aux Princes, qui ont fait peu de cas de leur parole, wiederum unter

dem Druckort Geneve. Sie schildert die Bestürzung des Lehrers und Schülers über die von mehr als tausend Citoyens und Bourgeois denen Herren Syndics überbrachte unterthänige und ehrerbietige Vorstellung vom 7ten Herbstmonat, indem die Negatifs von ihren Spionen ganz zuverlässig vernommen hätten, daß der misvergnügten Bürger nicht mehr als fünf- bis höchstens sechshundert an der Zahl wären. Sie bedauern mit einander gar sehr, daß die Bürger bey dieser Vorstellung mit so vieler Ordnung, Anstand und Würde zu Werke gegangen wären, und ihrer Parthey nicht die geringste Gelegenheit gegeben hätten, über Frechheit, Ausgelassenheit, Gewaltthätigkeit und Aufruhr zu schreyen. „Nicht ein Schimpfname, nicht eine Pralerey, sagen sie mit Verdruß, ist ihnen entwischt.“ Hernach untersuchen sie mit einander in großer Vertraulichkeit die Ursachen dieser so unvernuthet großen Zahl von Bürgern der Gegenparthey, und finden sie endlich in ihrem ganz selbsteigenen Betragen, worauf denn eine allgemeine Beichte ihrer in dem ganzen Handel begangenen Fehlritte erfolgt, obgleich, besonders von Seiten des Lehrers, ohne den Vorsatz sich zu bessern. Alle diese drey Gespräche sind mit Anmuth, Wiß und Laune geschrieben, und nicht selten bitter, beifsend und giftig: sie scheinen alle aus der nämlichen Feder geflossen zu seyn. Der Ton, der darinn herrscht, ist sehr simpel und popular; die Hauptabsicht scheint vorzüglich zu seyn, die Bürger von der negativen Parthey ihren Anführern durch Entlarbung ihrer gefährlichen Absichten abtrünnig zu machen. Der auffallendste und einleuchtendste Kunstgriff in diesen Gesprächen ist der bejändige Contrast der Sittlichkeit und Rechtschaffenheit mit den Maximien des Partheygeistes und der verschlagenen Politik der Negatifs. Ihre theils wahren, theils ihnen nur ben gemessenen Geheimnisse werden ganz entschleiert und aufgedeckt. Sehr viele von diesen Prochüren

hören wurden auch in den drey gewährleistenden Staaten (Frankreich, Zürich und Bern) ausgestreut, ohne Zweifel, um auch dort den Nebel von den Augen zu vertreiben, und auch sie für die als unterdrückt und leidend geschilderte Parthey des Volks einzunehmen.

Inzwischen war in Genf noch alles ziemlich ruhig und heiter geblieben: aber in der Ferne schienen sich einige leichte Gewitterwolken zusammenzuziehen. Auf einmal brach von einer Seite, wo man es am wenigsten erwartet hätte, ein mehr blendender als zündender Blitzstrahl aus. Der französische Minister, Comte de Vergennes, schrieb unterm 1sten September 1779 von Versailles an Herrn Gabard de Vaux, Stellvertreter des Residenten Seiner Allerchristl. Majestät bey dem genferischen Freystaate, folgenden Brief: „Ich habe Ihnen anbefohlen, sich keine Mühe dauern zu lassen, mir von allem, was dem König von dem Zustande, in welchem sich die Stadt Genf befindet, einen richtigen Begriff geben kann, genauen Bericht zu ertheilen. Obgleich Seine Majestät mit weit wichtigern Angelegenheiten beschäftigt ist, so hält sie sich gleichwohl verpflichtet, das Schicksal eines Staats, den Ihre Voreltern mit dem beständigen und wirksamsten Schutze beehrt haben, niemals aus dem Gesichte zu verlieren: Sie wünscht die vornehmsten Gegenstände der Zwistigkeiten, die bey Anlaß der Verfassung eines Gesetzbuchs entstanden sind, zu kennen, und zu wissen, bis zu welchem Punkt die Gemüther von der Liebe zur Neuheit sich können hinreißen lassen; und vorzüglich, ob der allgemeine Wunsch der Bürger dahin gehe, die im Jahr 1738 gewährleistete Staatsverfassung zu stürzen. Der Entwurf des Gesetzbuchs, der im Druck erschienen ist, schien es uns anzukündigen, da es nicht zu vermuthen ist, daß eine, zu einer solchen Arbeit ernannte Commission sich damit beladen haben würde, so wichtige Veränderungen vorzuschlagen, wenn sie nicht des Ben-

falls

## 316 II. Geschichte der Schriften von den Genfer

fast bey nahe aller ihrer Bürger versichert wäre. Inzwischen vernehme ich, daß dieser Entwurf weit entfernt ist, alle Stimmen zu haben, und daß vorzüglich der Rath der Zweyhundert, den man als die Auswahl der Bürger ansehen kann, weil er überhaupt diejenigen in sich schließt, die ihre Glücksumstände am engsten mit dem Vaterlande verbinden, so wie ihre Einsichten sie am meisten in den Stand setzen, ihm zu dienen, sich sehr abgeneigt bezeigen, einen Plan anzunehmen, der in ihren Augen die Regierungsform, wofür der König und die Stände Zürich und Bern als Gewährleister haften, zu stürzen scheint. Seine Majestät der König hat keine Absicht, die ihn bewegen könnte, die Unabhängigkeit der Republik anzugreifen; allein er hat Pflichten auf sich, für ihre Ruhe zu wachen, und würde er auch durch keine Verbindlichkeit dazu angetrieben, so würden es ihm die Nachbarschaft, und die unter seinen Unterthanen und den Genfer Bürgern nothwendigen Verhältnisse zur Pflicht machen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Parthengeist, der desto gefährlicher ist, je weniger aufgeklärte Köpfe er in Gährung bringt, die Bürgerschaft von Genf zu eben so unglücklichen als strafbarer Ausschweifungen verleiten könne: man hat Ursache zu fürchten, daß die Begierde, diese oder jene Meynung auf den Thron zu setzen, dem einen mehr als dem andern die Ehre; an der Verfassung des Gesetzbuchs Antheil gehabt zu haben, bezumessen, den Leidenschaften zu viel Thätigkeit gebe, und daß statt der Ruhe, die ein Freystaat bedarf, um seine Gesetze zu sammeln und durchzugehen, Genf ein Opfer neuer noch verbrießlicherer Zwistigkeiten werde, als diejenigen waren, deren Wirkungen es ist noch fühlt. Die Gütigkeit des Königs erlaubt ihm nicht, eine so natürliche Gelegenheit entgehen zu lassen, die Republik vor neuen Unglücksfällen zu verwahren. Seine Majestät haben von der größern Anzahl der Bürger eine allzu gute Meynung, um nicht

nicht zu glauben, die Aufmerksamkeit, so Sie auf das richten, was in der Republik vorgeht, werde hinlänglich seyn, den Ausbruch einer Gährung zu verhindern, aus der nichts als schlimme Folgen entspringen müßten. Seine Majestät berechtigen Sie folglich, Ihre Gesinnungen über den gegenwärtigen Zustand der Republik bekannt zu machen: Sie sollen nicht bloß denen, die an den öffentlichen Geschäften einen hervorstechenden Antheil haben; sondern selbst allen Citoyens und Bourgeois, die Sie Gelegenheit haben zu sehen, vorstellen, daß man sich nicht schmeicheln dürfe, aus dem Schooße der Verwirrung, und bey der Heftigkeit solcher innern Zwistigkeiten, ein Gesetzbuch verfertigen zu können, das dem Blick des Staats zur Grundveste diene: Sie sollen sie einsehen lehren, daß durch Erhizung der Gemüther, um sie zu Behauptung der Veränderung der Gesetze, welche eine allgemeine Bestätigung nie erhalten würde, hinzureißen — geschweige, daß das neue Gesetzbuch den Endzweck nicht erreichen würde, den man sich dabei hätte vorsehen sollen — sich endlich eine Gewaltthatigkeit ereignen könnte, worein der König, in allen Absichten, sich zu mischen berechtigt wäre. Und was das Werk an sich selbst anbetrifft, so sollen Sie die Aufmerksamkeit eines jeden auf den wesentlichsten Gegenstand richten, nämlich ob die, durch die Vermittlung von 1738 gewährleisteten Gesetze wirklich noch in Kräften, oder abgeschafft seyen, und ob der Republik etwas dran gelegen sey, oder nicht, daß diese Handlung der Wohlthätigkeit von Ludwig XV, und die Freundschaft der zween vornehmsten Cantone in der Schweiz, aus der Zahl der Gesetze, die ihr Staatsrecht ausmachen, ausgestrichen werde. Diese Betrachtung werden Sie mit allem dem begleiten, was sie gefälliger machen, und die Gemüther in eine, den Wohlstand des Staats zu bewirken, schicklichere Lage versetzen kann. Ist es nur darum zu thun, die

Gesetze

Gesetze zu sammeln, in Ordnung zu bringen, und die dunkeln zu erklären, so kann und soll dieses mit kaltem Blute vorgenommen werden. Geht man mit dem Entwurfe schwanger, die Staatsverfassung mehr oder weniger abzuändern, so begreife ich, daß es ziemlich unnütze wäre, Eintracht zu predigen. Inzwischen dürfte es auch noch eine Art, die Sache zu behandeln, geben, welche noch wendig die Aufmerksamkeit der Mediatoren auf sich ziehen müßte. Dem sey wie ihm wolle, die Republik hat die Gewalt sich selbst Gesetze zu geben; allein es sind Mächte vorhanden, die feyerlich versprochen haben, nicht zu gestatten, daß jemand, wer er auch sey, selbst unter den Bürgern keiner, ihr solche vorschreibe.“ Ich bin u. s. w.

Unterzeichnet: de Vergennes.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

### III.

Fortgesetzte Erklärung des Fragments von Saturchoniaton. Geschichte des Merkurs oder des Thot; eine Allegorie über die Erfindung der Astronomie.

Wenn uns die Geschichte des Saturns, welche im vorigen Stücke dieses Magazins erklärt worden, eine glänzende Allegorie von der Erfindung des Ackerbaus darbietet, und uns zeigt, was für große Begriffe sich die Alten von dieser Kunst gemacht haben; so werden wir in der Geschichte des Merkurs oder Thots keine minder glänzende Allegorie finden. Ackerbaukunst war das Wort der räthselhaften Allegorie, das unter der Geschichte des Saturns und seiner Fabel verborgen lag.

Astron